

## Häufig gestellte Fragen (FAQ)

### Basel II

(Letzte Änderung vom 1. Oktober 2009)

---

Die Regulierung von Basel II ist in einer eigenständigen Eigenmittel- und Risikoverteilungsverordnung (ERV) des Bundesrats geregelt. Die technischen Erläuterungen mit den detaillierten Vorschriften sind in sechs Rundschreiben der FINMA zu Kreditrisiken, Marktrisiken, operationellen Risiken, Eigenmittel-Offenlegung, Risikoverteilung und Ratingagenturen erfasst. Das Rundschreiben zu den Kreditrisiken verweist für den IRB zudem direkt auf die englischsprachigen Mindeststandards des Basler Ausschusses und beschränkt sich auf notwendige Präzisierungen.

Das umfangreiche und komplexe Regulierungspaket hat in der Praxis zu zahlreichen Auslegungsfragen geführt. Mit der FAQ-Liste veröffentlicht die FINMA diesbezügliche Fragen und Antworten in anonymisierter Form. Damit ist die Grundlage für eine möglichst einheitliche Umsetzung in der Praxis geschaffen. Die Publikation wird bei Bedarf weiter aktualisiert.

Die Antworten basieren auf den auf der Website der FINMA publizierten Regulierungspapieren. Diese haben definitiven Charakter. Die Fragen sind chronologisch, entsprechend dem Eingang der Frage, geordnet.

**Hinweise:** Es kam vor, dass bei bereits zu einem früheren Zeitpunkt publizierten Antworten nachträglich Änderungen vorgenommen werden mussten. Sofern es sich dabei um kleinere Anpassungen handelte, welche den Aussagegehalt der Antwort nur unwesentlich veränderten, wurden diese direkt an der entsprechenden Stelle vorgenommen. Die vorgenommenen Ergänzungen oder Korrekturen sind jeweils unterstrichen und beziehen sich auf folgende Fragen: 7, 8, 10, 11, 15, 20, 21, 25.

Sofern nötige Anpassungen den Aussagegehalt einer bereits veröffentlichten Antwort wesentlich veränderten, wurde die Frage und die dazugehörige Antwort vollständig durchgestrichen und unter einer neuen Nummer neu aufgenommen. Solche Anpassungen beziehen sich auf folgende Fragen: 19 (neu 49).

### Abkürzungsverzeichnis:

ERV	Eigenmittel- und Risikoverteilungsverordnung
RS EM-OL	FINMA-RS 08/22 Eigenmittel-Offenlegung Banken
RS KR	FINMA-RS 08/19 Kreditrisiken Banken
RS MR	FINMA-RS 08/20 Marktrisiken Banken
RS OpR	FINMA-RS 08/21 Operationelle Risiken Banken
RS RRV	FINMA-RS 08/2 Rechnungslegung Banken
RS RV	FINMA-RS 08/23 Risikoverteilung Banken

- 1. Gemäss Rz 122 RS KR handelt es sich bei Aktieninstrumenten (einschliesslich Wandelanleihen) um anerkannte Sicherheiten. Sind beispielsweise Zertifikate auf Aktienbaskets, sofern alle zugehörigen Aktien einem Hauptindex angehören, auch Aktieninstrumente im Sinne von Rz 122? Wie verhält es sich bei hybriden Aktieninstrumenten auf Aktien, welche einem Hauptindex angehören?**

Unter Aktieninstrumente sind nur solche Instrumente zu verstehen, welche Beteiligungscharakter aufweisen. Zudem darf die Risikostruktur dieser Instrumente, mit Ausnahme der Wandelanleihen, keine emittentenspezifische Risikokomponente beinhalten. Demzufolge sind strukturierte Produkte oder andere Derivate, deren ökonomische Risikostruktur jener von Aktien ähnlich ist, keine Aktieninstru-

mente im Sinne von Rz 122 und somit keine anerkannte Sicherheiten, welche zur Risikominderung berechtigen würden. Diese Interpretation ist konform mit Basel II pur und der Umsetzung von Basel II in der EU.

**2. Gemäss Rz 122 RS KR handelt es sich bei Aktieninstrumenten (einschliesslich Wandelanleihen) um anerkannte Sicherheiten. Wie sind Optionsanleihen zu behandeln?**

Optionsanleihen sind den Wandelanleihen ähnlich. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass bei Optionsanleihen die Berechtigung auf den Bezug von Beteiligungsrechten in einem separaten Recht (Warrant) verbrieft ist und getrennt von der Obligation gehandelt werden kann. Zudem bleibt der Inhaber der Anleihe auch nach Ausübung der Option Gläubiger. Bei Wandelanleihen gehen hingegen bei Ausübung des Wandlungsrechts die Gläubigerrechte zu Gunsten der Beteiligungsrechte unter. Demzufolge sind, im Kontext der Risikominderung, Optionsanleihen als Schuldverschreibungen zu behandeln, sofern die für Schuldverschreibungen spezifischen Bestimmungen in Rz 120 und 121 erfüllt sind.

**3. Ein Kredit an ein nicht geratetes Unternehmen ist zu je 50% sichergestellt mit Bundesobligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie mit Aktien der Novartis. Bei Anwendung des einfachen Ansatzes (Credit Risk Mitigation - Technik) muss für den durch die Aktien besicherten Kreditanteil ein Risikogewicht von 125% hinterlegt werden. Dieses ist jedoch höher als das Risikogewicht von 100% für einen unbesicherten Kredit, welcher an ein ungeratetes Unternehmen gewährt wird. Wie ist hier vorzugehen?**

Das Risikogewicht nach Substitution kann nie höher sein als vor Substitution. Im vorliegenden Fall darf also für den durch Aktien besicherten Kreditanteil ein Risikogewicht von 100% eingesetzt werden (vgl. Rz 104 RS KR).

**4. In Anhang 4, Ziff. 1.1., ERV ist erwähnt, unter welchen Voraussetzungen für Retailpositionen ein Risikogewicht von 75% verwendet werden darf. Gilt der Grenzwert von 1.5 Mio. CHF isoliert je Kunde oder ist diesbezüglich das Gruppenengagement massgebend?**

Rein theoretisch müsste die Gruppenbetrachtung massgebend sein. Diese Haltung haben wir auch im Rahmen der Studie QIS-CH vertreten. Nach eingehenden Diskussionen mit Vertretern der verschiedenen Bankengruppen wurde im Sinne eines pragmatischen Vorgehens entschieden, auf die Gruppensicht zu verzichten. Insbesondere fehlende IT-Voraussetzungen sowie Schwierigkeiten bei einer gruppenorientierten Umsetzung bei den konsolidierten Eigenmittelanforderungen gaben den Ausschlag.

**5. Nach Anhang 4, Ziff. 1.1, ERV gelten natürliche Personen und Kleinunternehmen als Retailpositionen. Wo ist der Begriff „Kleinunternehmen“ definiert?**

Was ein Kleinunternehmen ist, wird nirgends näher definiert. Die Institute verfügen hier also über einen gewissen Interpretationsspielraum und können eine Definition wählen, die jedoch als branchenüblich zu werten ist. Ausschlaggebendes Kriterium kann sicherlich nicht die Kredithöhe sein. Massgebende Kriterien wären beispielsweise der jährliche Umsatz, Anzahl Mitarbeiter, geographischer Geschäftskreis, etc. Somit können nicht einfach alle Forderungen < 1.5 Mio. CHF dem Retailportfolio zugeordnet werden.

**6. Gemäss Art. 60 ERV darf im SA-CH der Pauschalansatz für Lombardkredite nur verwendet werden, wenn der Lombardkredit mindestens wöchentlich, bei aussergewöhnlichen Marktverhältnissen täglich zu Marktkursen bewertet wird. Wie ist bei ungebundenen Lebensversicherungen vorzugehen?**

Nach Art. 60 Abs. 2 Bst. b ERV darf der Pauschalansatz im Standardansatz Schweiz (SA-CH) nur verwendet werden, wenn der Lombardkredit mindestens wöchentlich, bei aussergewöhnlichen Marktverhältnissen täglich zu Marktkursen bewertet wird. Der Begriff "Marktkurse" bezieht sich dabei auf die banküblichen, an einer regulierten Börse gehandelten beweglichen Vermögenswerte und Bareinlagen (insbesondere Fremdwährungen), nicht aber auf ungebundene Lebensversicherungen mit Rückkaufswert. Diesbezüglich ist sinngemäss Rz 163 (s. Fussnote 3) des RS KR anzuwenden. Dies bedeutet, dass Rückkaufswerte mindestens einmal jährlich zu aktualisieren sind.

**7. Eine Bank hat bei der SECB (Swiss Euro Clearing Bank GmbH in Frankfurt) infolge des Abwicklungsprozesses eine Kontobeziehung in EUR. Gibt es seitens der FINMA hierzu schon eine genaue Zuweisung als bspw. Gemeinschaftseinrichtung der Banken oder muss man hier das schlechteste Rating der vier Aktionäre nehmen?**

Gemäss Angaben auf der Homepage der SECB Swiss Euro Clearing Bank GmbH (SECB) erteilte das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Berlin, mit Schreiben vom 1. Oktober 1998 der SECB die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen. Gestützt auf diese Angaben können also Forderungen gegenüber der SECB der Positionsklasse "Banken und Effekthändler" zugeteilt werden (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 4 ERV). Die Risikogewichtung erfolgt nach Art. 53 Abs. 1 ERV. Demzufolge sind die Bestimmungen von Anhang 2 für den Standardansatz Schweiz (SA-CH) respektive Anhang 3 für den Standardansatz International (SA-BIZ) massgebend. Verwendet die Bank im Rahmen der Eigenmittelunterlegung externe Ratings, muss auf diese abgestützt werden, sofern solche überhaupt vorliegen. Liegt kein externes Rating vor, gilt das Risikogewicht für Banken ohne Ratings.

Die Aktionärszusammensetzung spielt hier keine Rolle. Wir möchten an dieser Stelle jedoch auf Rz 7 des RS KR verweisen. Diese Randziffer regelt das Vorgehen bei ungerateten Gruppenpositionen, wobei für ein Unternehmen dieser Gruppe ein externes Rating vorliegt, für andere jedoch nicht. Gemäss diesen Bestimmungen darf eine Bank bei Forderungen gegenüber einer ungerateten Gesellschaft nur das externe Rating einer anderen Gruppengesellschaft verwenden, wenn es sich bei der Gruppe um eine konsolidiert überwachte Bank handelt. Bei der SECB handelt es sich aber nicht um eine Gruppenstruktur im Sinne der vorgenannten Randziffer.

Die SECB kann nicht als anerkannte Gemeinschaftseinrichtung der Banken qualifiziert werden. Zur Zeit ist die Emissionszentrale der Regionalbanken die einzige anerkannte Gemeinschaftseinrichtung. Eine Liste der anerkannten Gemeinschaftseinrichtungen der Banken führt die FINMA nicht. Der Status einer Gemeinschaftseinrichtung wird übrigens auf Antrag hin durch Verfügung der FINMA vergeben. Die FINMA prüft also nicht aus eigenem Antrieb, ob eine Unternehmung als Gemeinschaftseinrichtung der Banken qualifiziert werden kann.

(s. auch Frage Nr. 18)

**8. Eine Bank gewährt einem Retailkunden einen Lombardkredit, welcher mit fünf verschiedenen Deckungen (A,B,C,D,E) sichergestellt ist und als diversifiziert qualifiziert werden kann. Darf die Bank innerhalb dieses Kredites sowohl den einfachen Ansatz (Substitution mit der Sicherheit, z.Bsp. Zinsinstrumente A,B,C) als auch den Pauschalansatz (Risikogewicht 50%, z.Bsp. Aktien D,E) verwenden?**

Eine Mischung der beiden Ansätze ist grundsätzlich innerhalb derselben Kreditposition nicht erlaubt. Hingegen geht aus dem Grundsatz von Rz 104 des RS KR hervor, dass die Wirkung einer Sicherheit nur dann im Rahmen der Kreditrisikominderung berücksichtigt werden muss, wenn sie zu einem günstigeren Risikogewicht führt. Mit anderen Worten: Führt die Substitution für D und E zu einem höheren Risikogewicht als 75% (Retailsatz), so muss nicht dieser höhere Satz verwendet werden, sondern die Bank darf den Satz verwenden, wie wenn die Forderung blanko wäre. Einzigste Ausnahme: vgl. Frage Nr. 46

- 9. Kunde A besitzt ein Einfamilienhaus mit einem Verkehrswert von 1 Mio. CHF. Bank X gewährt dem Kunden A eine Hypothek über 0.65 Mio. CHF sowie ein hypothekarisch gedecktes Darlehen von 0.35 Mio. CHF. Die Zuordnung des hypothekarisch gedeckten Darlehens zur Positionsklasse Retail bewirkt eine Vergrößerung des Retailvolumens und optimiert damit die Ausgangslage betreffend dem Granularitätskriterium. Ist diese Zuordnung erlaubt?**

Nein. Gemäss den Bestimmungen im Anhang 4, Ziff. 1.1., ERV sind grundpfandrechtl. Sicherheiten nicht Bestandteil des Retailportfolios. Nach Ziff. 3.2. desselben Anhangs handelt es sich um eine grundpfandbesicherte Position auf einer Wohnliegenschaft, Belehnung > 2/3 des Verkehrswertes, in der Schweiz, welche der Positionsklasse „direkt und indirekt grundpfandbesicherte Position“ zugeordnet wird.

- 10. Wird das heute geltende Formular „Meldung der Klumpenrisiken“ angepasst? Wenn ja, ab wann steht ein solches zur Verfügung.**

Inhaltlich werden keine Anpassungen vorgenommen. Hingegen wird es Anpassungen redaktioneller Art geben.

Das neue Formular ist im Internet<sup>1</sup> abrufbar (Excel- und PDF-Datei).

- 11. Im Bereich des Private Banking ist es verbreitet, dass Vermögenswerte indirekt gehalten werden, z.Bsp. über Stiftungen, Trusts, etc. Solche Vehikel von Privatpersonen stellen nicht gerade das klassische Kleinunternehmen dar. Können Positionen gegenüber solchen Vehikeln trotzdem dem Retailportfolio zugeordnet werden?**

Tatsächlich führen natürliche Personen teilweise ihre Geschäftsbeziehungen mit einer Bank aus verschiedenen Gründen indirekt über die genannten Vehikel. Sofern die übrigen Voraussetzungen (Volumen- und Granularitätskriterium) erfüllt sind, können Positionen gegenüber solchen Vehikeln von Privatpersonen der Positionsklasse Retail (vgl. Art. 49 Abs. 3 Ziff. 1 ERV) zugeordnet werden. Sie gelten als Forderungen gegenüber natürlichen Personen und müssen die Qualifikation als Kleinunternehmen nicht erfüllen.

- 12. Stellt eine Exportrisikogarantie des Bundes (Schweiz) eine Garantie im Sinne der Rz 202ff RS KR dar resp. ist eine Bank, gestützt auf ein solches Instrument, berechtigt, Risikominderung zu betreiben?**

Die Absicherungswirkung einer Exportrisikogarantie des Bundes wird anerkannt, auch wenn die Garantiebestimmungen nicht vollumfänglich den im RS KR genannten Voraussetzungen entsprechen. Damit wird die heutige Praxis weitergeführt.

- 13. Wird die Absicherungswirkung von Bürgschaften des Bundes, welche unter dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz des Bundes abgegeben wurden (WEG), im Sinne von Rz 202ff RS KR anerkannt resp. ist eine Bank berechtigt, mit solchen Instrumenten Risikominderung zu betreiben?**

Die Absicherungswirkung von Bürgschaften des Bundes, welche unter dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz des Bundes abgegeben wurden (WEG), wird anerkannt, auch wenn die entsprechenden Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt sind. Damit wird die heutige Praxis weitergeführt.

---

<sup>1</sup> [www.finma.ch/archiv/ebk/d/wegleit/index.html](http://www.finma.ch/archiv/ebk/d/wegleit/index.html)

- 14. Art. 37h und 37i BankG regeln neu die Einlagensicherung. Demzufolge sorgen die Banken für die Sicherung der nach Art. 37b BankG privilegierten Einlagen bei schweizerischen Geschäftsstellen. Die maximale Beitragsverpflichtung gegenüber dem Träger der Einlagensicherung ist dabei als unwiderrufliche Zusage gemäss Art. 25 Abs. 1 Ziff. 3.2 BankV zu verbuchen. Ab wann muss dieses Engagement mit Eigenmitteln unterlegt werden und welcher Kreditumrechnungsfaktor ist anzuwenden?**

Die unwiderrufliche Kreditzusage ist zukünftig mit Eigenmitteln zu unterlegen. Die Unterlegungspflicht beginnt dabei mit dem durch das jeweilige Institut gewählten Umstellungszeitpunkt auf Basel II.

Der Kreditumrechnungsfaktor für unwiderrufliche Zusagen im Zusammenhang mit der Einlagensicherung beträgt 0,5 (Anhang 1, Ziff. 1.2, ERV). Gestützt auf Art. 37h BankG, in Verbindung mit Art. 6 und Art. 5 Abs. 7 der Vereinbarung der Schweizer Banken und Effektenhändler über die Einlagensicherung (Selbstregulierung der SBVg), handelt es sich bei entsprechenden Auszahlungen an den Träger der Einlagensicherung um einen unverzinslichen Vorschuss. Das Ausserbilanzengagement ist als unwiderrufliche Kreditzusage zu behandeln.

- 15. Wie ist das Gegenparteirisiko bei nicht erfüllten Kassageschäften unter Basel II zu unterlegen? Im Rahmen der heute gültigen Praxis erfolgte die Unterlegung in Abhängigkeit des gewählten Verbuchungsprinzips (Abschlussstag- versus Erfüllungstagsprinzip). Ist diese Praxis weiter anwendbar?  
Wie sind nicht erfüllte Kassageschäfte in der Risikoverteilung zu behandeln?**

Werden Geschäfte nach dem Prinzip Lieferung gegen Zahlung oder Zahlung gegen Zahlung (beides hier als „LgZ“ bezeichnet) über ein Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystem abgewickelt, so sind die damit verbundenen Gegenparteirisiken erst ab dem fünften Bankwerktag nach dem vereinbarten Erfüllungstermin gemäss den Bestimmungen in Art. 63 Abs. 1 ERV mit Eigenmitteln zu unterlegen und in die Risikoposition (Art. 97 ERV) einzubeziehen. Vorher müssen diese Risiken weder mit Eigenmitteln unterlegt noch in die Risikoposition einbezogen werden.

Nicht nach dem Prinzip LgZ abgewickelte Kassageschäfte sind für die Eigenmittelunterlegung und die Risikoverteilung wie folgt zu behandeln: zwischen dem Abschlussdatum und dem vereinbarten Erfüllungsdatum wie Ausserbilanzgeschäfte (Art. 40–43 ERV) und nach dem vereinbarten Erfüllungsdatum nach Art. 63 Abs. 2 Bst. a oder b ERV.

- 16. Kann das in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank stipulierte Verrechnungsrecht als Sicherheit im Sinne von Rz 118 RS KR anerkannt werden?**

Damit eine Sicherheit im Rahmen von Rz 118 RS KR anerkannt werden kann, muss sie der Bank jederzeit zur Verfügung stehen und die Bank muss deren Abfluss verhindern können. Ein einfaches, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen stipuliertes Verrechnungsrecht erfüllt diese Anforderungen nicht. Die darunter fallenden Forderungen können folglich nicht als Sicherheit anerkannt werden.

- 17. Wie sind Hypotheken, die zusätzlich mit verpfändeten Vorsorgeguthaben der Säule 3a (Cash) besichert sind, geführt bei der kreditgebenden Bank, zu unterlegen? Handelt es sich hier um eine Cash-Deckung mit einem Risikogewicht von 0%?**

Hypotheken, die zusätzlich mit verpfändeten Vorsorgeguthaben (Säule 3a, Cash) besichert sind, erhalten gemäss Art. 58 Abs. 4 ERV ein Risikogewicht von 35%. Gläubigerin des bei der Bank geführten Vorsorgekontos ist nicht der Hypothekarschuldner resp. Vorsorgenehmer, sondern die Vorsorgestiftung. Im Bedarfsfall kann die Bank ihre Hypothekarforderung nicht mit dem ihr verpfändeten Vorsorgeguthaben verrechnen, sondern muss die Auszahlung ordnungsgemäss bei der Stiftung beantragen.

Diese prüft gemäss ihren Vorgaben, ob die Voraussetzungen für eine Auszahlung gegeben sind. Im Weiteren würde ein Risikogewicht von 0% Risikolosigkeit suggerieren. Dies ist aber nicht der Fall.

**18. Bei dieser Frage handelt es sich um eine Anschlussfrage zur Frage Nr. 7 dieser Liste. Sind Sichtguthaben auf Girokonten der Swiss Euro Clearing Bank GmbH, Frankfurt (SECB), gleich zu behandeln wie die übrigen Forderungen gegenüber der SECB?**

Nein. In der EBK-Mitteilung Nr. 10 (1999), Beilage 1d, wurde festgehalten, dass Sichtguthaben auf Girokonten der SECB als flüssige Mittel gemäss RS RRV, Rz 45, zu qualifizieren sind. Gestützt auf Anhang 4, Ziff. 6.1 ERV erhalten Flüssige Mittel ein Risikogewicht von 0%.

Die übrigen Forderungen gegenüber der SECB sind der Positionsklasse Banken und Effekthändler zuzuordnen. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Ausführungen zur Frage Nr. 7.

~~**19. In Anhang 2 und 3, jeweils Ziff. 6.2., ERV ist festgehalten, dass das Risikogewicht für Kreditrisiken, die in direktem Zusammenhang mit der durch eine zentrale Gegenpartei garantierten Leistungserfüllung börslich oder ausserbörslich gehandelter Kontrakte stehen, 0% beträgt.**~~

~~**Für welche Produktkategorien hat dieses Risikogewicht Gültigkeit?**~~

~~**Gibt es einen Anerkennungsprozess für eine zentrale Gegenpartei?**~~

~~**Kann das Risikogewicht von 0% auch Margin Payments (Cash/Securities) zugeordnet werden?**~~

→ Vgl. Frage Nr. 49

~~Die Verordnung geht nicht auf Produktkategorien ein, sondern auf die Funktion des Clearinghauses. Damit das Risikogewicht von 0% angewandt werden kann, müssen die Bestimmungen in Art. 56 Abs. 2 und 3 ERV erfüllt sein.~~

~~Die Überprüfung, ob eine zentrale Gegenpartei die Vorgaben nach Art. 56 Abs. 2 und 3 ERV erfüllt, ist Sache des Instituts. Es gibt keinen Anerkennungsprozess und somit auch keine offizielle Liste von zentralen Gegenparteien.~~

~~Das Risikogewicht von 0% darf Margin Payments nicht zugeordnet werden. Diese Payments werden durch die zentrale Gegenpartei eingefordert und dienen dieser dazu, die Leistungserfüllung auch garantieren zu können. Vom Risikogewicht von 0% sind lediglich allfällige, aus der Bewertung eines offenen Kontraktes resultierende positive Wiederbeschaffungswerte erfasst.~~

**20. Wie sind als Sicherheiten verwendete Bareinlagen bei der kreditgebenden Bank im einfachen Ansatz im neuen Formular „Eigenmittelausweis“ abzudecken? Wohin erfolgt die Substitution resp. der Abfluss (Outflow) bei Anwendung des einfachen Ansatzes?**

Technisch ist im Umfang der Anerkennung der Bareinlage als Sicherheit ein Abfluss (Outflow) und gleichzeitig im selben Formular ein Zugang (Inflow) in gleicher Höhe sowie eine Verschiebung zur Zeile mit dem Risikogewicht 0% (sofern keine Währungsinkongruenz vorliegt) zu erfassen. Die Verschiebung zum Risikogewicht 0% erfolgt natürlich nur dann, wenn die Forderung ohne Sicherheit nicht bereits ein Risikogewicht von 0% aufweist und die Bedingungen von Rz 130 RS KR erfüllt sind.

**21. Ein Kunde hat sein aktuelles und zukünftiges Vermögen (Depot-, Kontowerte) mittels eines generellen Pfandvertrags zugunsten seiner Bank verpfändet. Bei Fälligkeiten von verpfändeten Wertschriften oder deren Verkauf, fliessen die Erträge auf ein bei dieser Bank geführtes Konto, welches ebenfalls vom oben erwähnten generellen Pfandvertrag erfasst ist. Gibt es in einer solchen Konstellation überhaupt Laufzeitinkongruenzen im Sinne von Rz 111ff des RS KR?**

Massgebend ist in jedem Fall eine genaue Analyse der Bestimmungen des Pfandvertrags. Pfandverträge können unterschiedlich formuliert sein.

Sofern die Bank gestützt auf einen Pfandvertrag jederzeit die volle Kontrolle darüber ausüben kann, ob der Erlös aus einer zur Rückzahlung fälligen, der Bank verpfändeten Sicherheit (z. Bsp. Anleihe) zur Rückzahlung des Kredites verwendet oder in andere Vermögenswerte (andere anrechenbare Sicherheiten wie Barmittel, Effekten, etc.) investiert wird, die durch die bestehende Verpfändung weiterhin erfasst sind, so liegt keine Laufzeitinkongruenz vor. Analoges gilt für den Verkaufsfall sowie für die Behandlung unter den Risikoverteilungsvorschriften.

**22. Das Gesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Der bestehende unselbständige Fonds wird in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt umgewandelt.**

**Gilt die Antwort in Frage 12 sinngemäss auch für die SERV?**

**Wie sind direkte Forderungen gegenüber der öffentlich-rechtlichen Anstalt zu gewichten?**

**Wie sind analoge Geschäfte im Ausland zu gewichten? (Bsp. HERMES, Deutschland)**

Die Abtretung der Versicherung kann im Umfang der Versicherungsdeckung wie eine Garantie behandelt werden. Da der Bundesrat gemäss Art. 34 SERV Anweisungen über die Versicherung eines Exportgeschäfts von besonderer Tragweite erteilen kann, ist eine Substitution auf die Schweizerische Eidgenossenschaft unter Anwendung des Risikogewichtes von 0% weiterhin möglich.

Gemäss Art. 28 SERV erfolgt die Refinanzierung der SERV im Grundsatz über die Tresorerie des Bundes. Allfällige direkte Forderungen gegenüber der SERV wären der Positionsklasse öffentlich-rechtliche Körperschaften zuzuordnen.

Die für die SERV formulierten Auslegungsbestimmungen können nicht auf analoge Geschäfte im Ausland übertragen werden. Die Banken müssen im Einzelfall prüfen, ob die Mindestanforderungen nach Rz 204ff RS KR erfüllt sind und eine Absicherungswirkung anerkannt werden kann.

**23. Wir haben uns zum Meldeformular OPRLOSSDETAILS\_Erl., das kürzlich veröffentlicht wurde, zum Begriff „Major operational risk loss“ einige Gedanken gemacht.**

**Gibt es eine Richtlinie von der FINMA, was unter diese Definition fällt und somit an die SNB rapportiert werden muss?**

**Sollen die Banken selber eine Grenze setzen, ab welchem Verlustbetrag rapportiert werden soll?**

**Gibt der Auditor vor, wo diese Grenze liegt?**

Das Formular OPRLOSSDETAILS des neuen Eigenmittelausweises ist durch alle Banken, die einen institutsspezifischen Ansatz (AMA) anwenden, und durch alle im Ausland tätigen Banken, die den Standardansatz anwenden (vgl. Rz 30 und 36 RS OpR), auszufüllen. Der Begriff der bedeutendsten Verlustereignisse ist bezogen auf das jeweilige Institut und daher relativ zu verstehen. Selbst wenn demnach im Berichtsjahr keine absolut bedeutenden Verluste durch operationelle Risiken entstanden wären, gibt es im betreffenden Institut „bedeutendste Verluste“, die zu rapportieren sind.

Eine absolute oder relative Limite wird durch die FINMA nicht vorgegeben. Die FINMA erwartet aber von allen meldepflichtigen Instituten Einträge im Formular OPRLOSSDETAILS.

**24. Wie sind Cash-Guthaben bei einer konzerninternen Bank, welche als Sicherheit für einen bei einer anderen Konzernbank geführten Kredit dienen, zu behandeln?**

Die eigenmittelmässige Behandlung solcher Konstellationen ist in Rz 125 RS KR geregelt.

**25. Risikoverteilungsvorschriften: Der Einbezug von Limiten ist im Schweizer Ansatz explizit geregelt (Art. 105 Abs. 1 ERV). Im internationalen Ansatz fehlt eine diesbezügliche Regelung. Wie sind Limiten im internationalen Ansatz zu behandeln?**

Im internationalen Ansatz muss die dem Kunden kommunizierte Kreditlimite, sofern diese unwiderruflich ist, in die Risikoposition einer Gegenpartei eingerechnet werden. Dem Kunden nicht mitgeteilte Limiten müssen demgegenüber bei der Berechnung der Gesamtposition nicht zwingend berücksichtigt werden.

**26. Risikoverteilungsvorschriften: Nach Art. 106 Abs. 3 und 4 ERV haben Banken, die den Schweizer Ansatz anwenden, Positionen, die durch bestimmte Instrumente sichergestellt sind, in die Gesamtposition derjenigen Partei einzubeziehen, auf die beim Kreditentscheid aufgrund der Bonität abgestützt wurde. Gilt diese Regelung auch für den internationalen Ansatz?**

In Anlehnung an die EU-Regelung steht es einer Bank unter dem internationalen Ansatz frei, besicherte Positionen, die durch bestimmte Instrumente sichergestellt sind, in die Gesamtposition der Gegenpartei oder Drittpartei einzubeziehen (Art. 116 ERV).

**27. Risikoverteilungsvorschriften: Nach Art. 115 Abs. 1 ERV werden im internationalen Ansatz grundsätzlich alle Positionen mit 100% gewichtet. Eine Ausnahme gilt für Positionen gegenüber Banken, für diese gilt ein Gewichtungssatz von 20% (Art. 115 Abs. 2 ERV). Ist dieser privilegierte Gewichtungssatz auch auf Beteiligungstitel anwendbar?**

Der privilegierte Gewichtungssatz von 20% für Positionen gegenüber Banken ist auf Beteiligungstitel nicht anwendbar. Hier gilt der Gewichtungssatz von 100% nach Art. 115 Abs. 1 ERV.

Die EU-Richtlinie<sup>2</sup>, auf welche sich der internationale Ansatz der Risikoverteilungsvorschriften abstützt, spricht in Art. 116 ebenfalls von „Forderungen und sonstigen Krediten“.

In Deutschland gilt dementsprechend für Beteiligungstitel ebenfalls ein Gewichtungssatz von 100%.

Bei der Bezeichnung ‚Positionen‘ in Art. 115 Abs. 2 ERV handelt es sich um ein gesetzgeberisches Versehen.

**28. Im Rahmen unseres institutsspezifischen Ratingkonzepts (s. Art. 50 Abs. 3 ERV) wollen wir ausschliesslich für die beiden Positionsklassen Banken und Effekthändler sowie Unternehmen auf externe Ratings zurückgreifen. Ist dies möglich?**

Dies ist grundsätzlich *nicht* möglich, es sei denn, Art. 15 ERV kann im vorliegenden Fall angewandt werden.

Die folgende Grafik illustriert, wie externe Ratings zu verwenden sind:

---

<sup>2</sup> [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l\\_177/l\\_17720060630de00010200.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_177/l_17720060630de00010200.pdf)

Zulässige Verwendung externer Ratings							
	S&P	Fitch	Moody's		S&P	Fitch	Moody's
Sovereigns				Sovereigns	X		
PSEs				PSEs	X		
Banks				Banks	X		
Corps				Corps	X		
	S&P	Fitch	Moody's		S&P	Fitch	Moody's
Sovereigns	X			Sovereigns	X		
PSEs	X			PSEs		X	
Banks	X			Banks			X
Corps				Corps			
	S&P	Fitch	Moody's		S&P	Fitch	Moody's
Sovereigns	X		X	Sovereigns			
PSEs	X			PSEs			
Banks	X	X		Banks			X
Corps			X	Corps	X		

Diese Darstellung wurde verschiedentlich an Veranstaltungen präsentiert, unter anderem anlässlich der Road Show zu Basel II vom 29.09.2005 (Kongresszentrum, Messe Basel) sowie anlässlich der Einführungsveranstaltung zur Studie QIS-CH vom 29.08.2005 (Schweizerische Nationalbank, Bern).

Der Aufstellung kann unter anderem entnommen werden, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, nur für Unternehmen und Banken externe Ratings zu verwenden (s. unten rechts).

Hingegen ist es gestattet (s. oben rechts), externe Ratings nur von einer anerkannten Ratingagentur zu beziehen, auch wenn damit nicht alle Positionen, für welche im Markt externe Ratings verfügbar wären, erfasst werden. Mit dieser Auslegung weichen wir von unseren diesbezüglichen Erläuterungen, welche wir zu diesem Thema im Kommentar „Erläuterungen zur Umsetzung der neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) in der Schweiz“ vom Oktober 2006 gaben, leicht ab (S. 43).

**29. Unser institutsspezifisches Ratingkonzept sieht vor, im Rahmen der Anwendung des umfassenden Ansatzes (Risikominderung) Emissionsratings zu verwenden, für direkte Forderungen hingegen auf Emittentenratings zu verzichten. Ist dieses Konzept zulässig?**

Ja, dieses Konzept ist zulässig. Es ist nämlich zu unterscheiden zwischen der Verwendung externer Ratings im Kontext der Risikogewichtung einerseits (dem Regulierungsgegenstand von Art. 50 ERV) und der Kreditrisikominderung andererseits. Wir verstehen dabei die Frage derart, dass man für „direkte Forderungen“ gänzlich auf Ratings verzichten würde, d.h. sowohl auf Emittentenratings wie auch auf Emissionsratings.

**30. Die aufsichtsrechtlichen Standard-Haircuts gemäss der Tabelle in Rz 148 RS KR basieren unter anderem auf einer 10-tägigen Halteperiode. Nach Rz 163 RS KR sind für Lombardkredite keine Anpassungen der Haircuts nötig. Was ist hier mit dem Begriff Lombardkredit erfasst? Ist z.Bsp. für nicht genügend diversifizierte Lombardkredite (s. Bulletin Nr. 27, S. 48) eine Skalierung des aufsichtsrechtlichen Haircuts notwendig oder gilt die 10-tägige Halteperiode für alle Lombardkredite?**

Ein Lombardkredit im Sinne von Rz 163 ist ein Kredit, der nach bankinternen, standardisierten Regeln gegen Verpfändung von kurrenten Vermögenswerten – typischerweise in einem Depot gehaltene Wertschriften – gewährt wird und bei dem die Bedingung der täglichen Nachschussverpflichtung (s. Rz 163 RS KR) erfüllt ist. Die gemäss bankinternen Vorgaben angewandten Belehnungsgrenzen bzw.

entsprechende Haircuts sind dabei in der Praxis grundsätzlich konservativer als die aufsichtsrechtlichen Standard-Haircuts (Rz 148 RS KR) oder entsprechen diesen zumindest. Bei solchen Lombardkrediten ist keine Skalierung des aufsichtsrechtlichen Haircuts vorzunehmen.

**31. Bei einer Kreditvergabe unter Verwendung von Sicherheiten nach Rz 163 RS KR muss im umfassenden Ansatz der aufsichtsrechtliche Haircut angepasst werden. Muss auch der Währungshaircut von 8% skaliert werden?**

Ja. Diese Antwort ergibt sich insbesondere in Anlehnung an die Bestimmungen in den Basler Mindeststandards (§151–152 und §166–168).

**32. Ein Grundpfandbesicherter Kredit (Gewerbeobjekt) an ein Unternehmen muss im Sinne von Rz 248a des FINMA-RS 08/2 Rechnungslegung Banken als überfällige Forderung ausgedehnt werden, wenn z.Bsp. Zins- und Amortisationszahlungen länger als 90 Tage ausstehend sind. Wie ist diese Forderung im neuen Eigenmittelausweis in der „Davon-Rubrik“ bei Anwendung des SA-CH zu zeigen?**

Für die Risikogewichtung ist Anhang 4, Ziff. 5.2. (100%) oder 5.3. (150%) ERV, massgebend. Sofern die Einzelwertberichtigungen mindestens 20% des ausstehenden Betrags ausmachen, ist die Forderung in der Zeile mit dem 100%-Risikogewicht einzutragen. Zusätzlich sind die Werte in beiden Zeilen

- davon direkt und indirekt grundpfandbesicherte Positionen; und
- davon überfällige Positionen

einzutragen.

Betragen die Einzelwertberichtigungen weniger als 20%, so ist die Forderung in der Zeile mit dem Risikogewicht 150% sowie in der Zeile „davon überfällige Positionen“ einzutragen. Es ist geplant, im ersten Update des Eigenmittelausweises beim Risikogewicht von 150% eine weitere „Davon-Rubrik“, nämlich „davon direkt und indirekt grundpfandbesicherte Kredite“ einzupflegen. Der Zeitpunkt eines solchen Updates ist noch offen.

**33. Dürfen Kurzfrist-Ratings für alle Positionsklassen verwendet werden?**

Kurzfrist-Ratings dürfen nur für Positionen gegenüber Banken und Unternehmen angewandt werden. Diese Auslegung stützt sich auf Rz 2 des RS KR, präzisiert somit Rz 13 des RS KR und stimmt damit mit §103 der Basler Mindeststandards überein. Es bestand nie die Absicht, in dieser Frage von den Basler Mindeststandards abzuweichen.

**34. Wie setzt die Schweiz den §764 der Basler Mindeststandards bezüglich dem 200bp Zinsschock um?**

**§764. If supervisors determine that banks are not holding capital commensurate with the level of interest rate risk, they must require the bank to reduce its risk, to hold a specific additional amount of capital or some combination of the two. Supervisors should be particularly attentive to the sufficiency of capital of ‘outlier banks’ where economic value declines by more than 20% of the sum of Tier 1 and Tier 2 capital as a result of a standardised interest rate shock (200 basis points) or its equivalent, as described in the supporting document Principles for the Management and Supervision of Interest Rate Risk.**

Mit der Einführung von Basel II ändert sich betreffend der Überwachung von Zinsrisiken nichts. Die Bestimmungen des FINMA-RS 08/6 Zinsrisiken Banken bleiben weiterhin gültig. Gemäss Rz 53 haben die Banken in standardisierter Form ihre Zinsrisiken vierteljährlich der SNB zu melden. Die FINMA nimmt eine Auswertung dieser Meldungen vor und identifiziert Institute mit erhöhten Risiken. In einem weiteren Schritt wird die Tragbarkeit dieser erhöhten Risiken analysiert. Sollte diese Analyse ergeben, dass die erhöhten Risiken in einem unangemessenen Verhältnis zu den eigenen Mitteln stehen, kann

die FINMA gestützt auf Art. 4 Abs. 3 BankG Verschärfungen anordnen oder gemäss Art. 34 Abs. 3 ERV zusätzliche Eigenmittel verlangen.

**35. Sind Forderungen gegenüber Kantonalbanken der Positionsklasse Banken und Effekthändler oder den öffentlich-rechtlichen Körperschaften zuzuordnen? Wie sind solche Forderungen im Eigenmittelausweis abzubilden?**

Gemäss EBK-Bulletin Nr. 27, S. 49, kann unter Basel I für Forderungen gegenüber Kantonalbanken, für deren gesamte nichtnachrangige Verbindlichkeiten der Staat haftet, unabhängig der Restlaufzeit der Forderung der Risikogewichtungssatz für die übrigen schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften von 25% angewendet werden. Unter Basel II kann garantierten Forderungen gegenüber Kantonalbanken das entsprechende, für öffentlich-rechtliche Körperschaften gültige Risikogewicht zugeordnet werden. Die Absicherungswirkung der Staatsgarantie wird somit anerkannt, auch wenn die Garantieb Bestimmungen nicht vollumfänglich den im RS KR genannten Voraussetzungen entsprechen. Damit wird die heutige Praxis weitergeführt. Diese Praxis entspricht zudem der Behandlung vergleichbarer Positionen in der EU.

Im Eigenmittelausweis sind solche Forderungen zwingend der Reportingkategorie „Banken und Effekthändler“ zuzuordnen. Wird von der oben skizzierten Substitutionsoption Gebrauch gemacht, so muss die Garantiewirkung durch einen entsprechenden „Outflow“ bei der Reportingkategorie „Banken und Effekthändler“ sowie durch einen „Inflow“ bei der Reportingkategorie „Andere Institutionen“ abgebildet werden.

**36. Risikoverteilungsvorschriften: Nach Art. 100 Abs. 5 ERV können kollektive Kapitalanlagen unter bestimmten Bedingungen aufgesplittet und die jeweiligen Bestandteile der Gesamtposition den Emittenten der Anlage zugerechnet werden. Wie müssen die einzelnen Bestandteile unter dem Schweizer Ansatz gewichtet werden? Weiterhin als Anlagefonds (Gewichtungssatz 125% bzw. 250%) oder je nach Art der Effekten (Aktien, Bonds)? Wenn nach Art der Effekten, müssen/können diese Titel in die Berechnung der Netto-Long-Position eingerechnet und damit gegebenenfalls mit einer Shortposition im Nostro verrechnet werden?**

Es ist der Gewichtungssatz der einzelnen Effekten (Aktien, Bonds) anzuwenden. Ein Einbezug in die Berechnung der Netto-Long-Position ist jedoch nicht möglich, da die Bank keinen direkten Anspruch auf die einzelnen Effekten hat (Art. 39 Abs. 1 ERV).

**37. Müssen kollektive Anlagegesellschaften, die unter IFRS konsolidiert werden, unter Basel II für Eigenmittel- und Risikoverteilungszwecke ebenfalls konsolidiert werden?**

Die Frage der Konsolidierungspflicht betreffend Eigenmittel und Risikoverteilung ist unabhängig vom gewählten Rechnungslegungsstandard zu beantworten. Im Grundsatz gelten die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 2 Bst. b ERV. Sollte eine Bank aber, zusätzlich zum Gründungskapital, aus Eigeninteresse über einen wesentlichen Anteil am Anlegerkapital an einer kollektiven Kapitalanlage, welche hauptsächlich in den Finanzbereich investiert, verfügen, so ist von einer Konsolidierungspflicht auszugehen.

Wird diesfalls bezüglich der Kapitalanteile von Minderheitsaktionären von der Kann-Bestimmung nach Art. 22 ERV Gebrauch gemacht, so sind die Auswirkungen einer Anrechnung der Minderheitsanteile auf das Kernkapital zu überprüfen. Sollten die Auswirkungen materiell sein, so ist zumindest in partiellem Umfang auf eine Anrechnung zu verzichten.

**38. Müssen Fondsanteile stets als Beteiligungspapiere angesehen werden oder kann für Eigenmittelzwecke auf die einzelnen Investments, die im Fonds enthalten sind, oder auf die Mehrzahl der Investments abgestellt werden?**

Für den Teil Risikoverteilung besteht die Möglichkeit, auf die einzelnen Bestandteile bzw. Anlagen einer kollektiven Kapitalanlage durchzuschauen (vgl. Art. 100 Abs. 5 ERV). Für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel besteht in den Standardansätzen keine entsprechende Regelung (für IRB vgl. §360/361 der Basler Mindeststandards). Demzufolge darf nicht auf die einzelnen Investments abgestellt werden. Es ist nach Anhang 5 ERV vorzugehen. Wir werden die Aufnahme entsprechender Bestimmungen (analog Risikoverteilung) in die ERV im Rahmen der nächsten Revision prüfen.

**39. Gemäss Art. 43 ERV entspricht das Kreditäquivalent nach der Marktwertmethode der Summe aus dem aktuellen Wiederbeschaffungswert und dem Sicherheitszuschlag (Add-on). Ein positiver Wiederbeschaffungswert ist in der Bilanz auszuweisen (Rz 58 RS RRV). Gemäss Rz 97 gehören Derivative Finanzinstrumente zu den Ausserbilanzgeschäften. Wie hat nun im Eigenmittelausweis die Zuordnung zu Bilanz und Ausserbilanz zu erfolgen?**

Gemäss dem Erläuterungsformular sind alle Ausserbilanzgeschäfte nach Rz 93–102 RS RRV der Rubrik „Ausserbilanzpositionen“ (Eigenmittelausweis, Zeile 3) zuzuordnen. Damit ist auch ein unter den Sonstigen Aktiven verbuchter positiver Wiederbeschaffungswert in der Zeile 3 auszuweisen.

Mit diesem Vorgehen ergeben sich, bei Anwendung der Marktwertmethode unter dem SA-CH, keine Schwierigkeiten bei der Behandlung von Derivatgeschäften, bei welchen aufgrund einer Nettingvereinbarung positive Wiederbeschaffungswerte und Add-ons mit negativen Wiederbeschaffungswerten verrechnet werden können (Rz 40 RS KR).

**40. Positionen der Positionsklasse Zentralregierungen und Zentralbanken werden in der Praxis oft über die Ratings gemäss dem Länderrating der ERG (Schweizerische Exportgarantie) geführt resp. gemanagt. Können diese Ratings auch für die Eigenmittelunterlegung nach Basel II verwendet werden? Rz 47 des FINMA-RS 08/26 Ratingagenturen erwähnt nur die Positionsklasse „öffentlichrechtliche Körperschaften“.**

Das Marktsegment öffentlichrechtliche Körperschaften beinhaltet auch Zentralregierungen/Zentralbanken (Rz 46 FINMA-RS 08/26 Ratingagenturen). In Rz 47 des vorgenannten RS sollte in der Terminologie der ERV explizit auf die Positionsklasse "Zentralregierungen und Zentralbanken" (ERV Art. 49 Abs. 2 Ziff. 1) verwiesen werden – statt auf „öffentlichrechtliche Körperschaften“ (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 2 ERV). Es handelt sich hierbei um ein gesetzgeberisches Versehen.

Basel II sieht bekanntlich vor, dass Länderratings von Exportversicherungsagenturen für die Risikogewichtung von Positionen gegenüber Zentralstaaten/Zentralbanken unter bestimmten Bedingungen verwendet werden können (s. §55 Basler Mindeststandards, auch für diese Bedingungen). Bei der ERG bzw. neu SERV sind diese Bedingungen gegeben. Somit können nach Basel II Länderratings der ERG resp. der SERV verwendet werden. Präzise ausgedrückt handelt es sich bei diesen Ratings um die Long Term Credit Consensus Risk Scores.

Für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel nach dem SA-CH bzw. SA-BIZ können die den Long Term Credit Consensus Risk Scores der SERV zugehörigen Risikogewichte aus nachstehender Konkordanztafel entnommen werden (vgl. auch §55 Basler Mindeststandards):

ECA	0 – 1	2	3	4–5–6	7
SA – CH	0 %	25 %	50 %	100 %	150 %
AS – CH					
SA – BIZ	0 %	20 %	50 %	100 %	150 %
SA – BRI					

**41. Ist eine kollektive Kapitalanlage stets als eine im Finanzbereich tätige Gesellschaft zu betrachten?**

Jede kollektive Kapitalanlage ist, unabhängig in welche Branche sie investiert, eine im Finanzbereich tätige Gesellschaft nach Art. 11 BankV. Demzufolge ist das Gründungskapital, wenn es sich um eine dauernde Beteiligung handelt, gemäss Art. 31 Ziff. 1 Bst. b und c ERV jeweils zur Hälfte vom bereinigten Kernkapital und vom ergänzenden Kapital abzuziehen.

**42. Gemäss Anhang 4, Ziff. 1.1, ERV können Retailpositionen nur mit dem Sondersatz von 75% gewichtet werden, wenn unter anderem die betreffende Retailposition 1% sämtlicher Retailpositionen nicht übersteigt. Können zur Berechnung des Basis-Retailportfolios nur diejenigen Retailpositionen aufaddiert werden, welche zum Sondersatz von 75% berechnen oder fliessen sämtliche Retailpositionen in das Retailportfolio ein?**

Zur Bestimmung des Granularitätskriteriums sind sämtliche Retailpositionen, ohne grundpfandrechtl. Sicherung, dem Retailportfolio zuzuordnen.

**43. Risikoverteilungsvorschriften: Die Risikoverteilungsvorschriften gemäss dem internationalen Ansatz setzen in Art. 118 Abs. 3 ERV für die Anrechnung von Sicherheiten unter dem umfassenden Ansatz und dem IRB voraus, dass die aus der Berücksichtigung von Sicherheiten entstandenen Konzentrationsrisiken (Deckungsklumpen) angemessen begrenzt und überwacht werden. Der Art. 118 ERV ist an Institute gerichtet, welche für die Berechnung der notwendigen Eigenmittel den IRB oder SA-BIZ anwenden. Müssen Institute, welche den SA-CH für die Eigenmittelanforderungen anwenden und somit für die Klumpenrisikoberechnung den Schweizer Ansatz anzuwenden haben, ebenfalls die Deckungsklumpen angemessen begrenzen und überwachen, sofern sie die Sicherheiten unter dem umfassenden Ansatz anrechnen möchten, obwohl Art. 107 Abs. 3 ERV nur auf Art. 118 Abs. 1 ERV und nicht auf Art. 118 Abs. 3 verweist?**

Bereits unter den bisherigen Risikoverteilungsvorschriften nach den Artikeln 21 und 22 BankV hatten die Banken die Deckungsklumpen aus Lombardkrediten zu überwachen (Mega-Klumpen, siehe EBK-Bulletin 30, Seite 49).

Unter den neuen Vorschriften führt die Möglichkeit der Anrechnung von Sicherheiten nach dem umfassenden Ansatz dazu, dass (bei vorsichtiger Belehnung) einem einzelnen Kunden aus Risikoverteilungs- und Eigenmittel-Optik unbeschränkt hohe Lombardkredite gewährt werden könnten. Zu beachten sind allerdings auch die Bestimmungen nach Art. 9 BankV. Eine Begrenzung und Überwachung des Risikos aus Deckungsklumpen ist deshalb umso wichtiger. Wie unter dem ‚internationalen Ansatz‘ haben deshalb auch die Banken, die den ‚Schweizer Ansatz‘ anzuwenden haben und Sicherheiten nach dem umfassenden Ansatz anrechnen, die daraus entstehenden Konzentrationsrisiken angemessen zu begrenzen und zu überwachen. Andernfalls ist, in Analogie zum ‚internationalen Ansatz‘, das Verfahren nach Art. 107 Abs. 2 ERV anzuwenden.

Eine Präzisierung wird im Rahmen der nächsten Revision der ERV anzubringen sein.

- 44. Gemäss Anhang 1, Ziff. 1.3, ERV sind Kreditzusagen, die jederzeit und ohne Auflagen kündbar sind oder die automatisch nichtig werden, wenn sich die Bonität des Schuldners verschlechtert, mit dem Faktor 0 in ihr Kreditäquivalent umzurechnen. Somit entfällt eine Eigenmittelunterlegung für solche Geschäfte. Rz 94 RS RRV besagt, dass Kreditlimiten, die durch die Bank jederzeit gekündigt werden können, nicht als Ausserbilanzgeschäft auszuweisen sind, wenn die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist nicht mehr als sechs Wochen beträgt. Müssen nun entsprechende Geschäfte, welche eine Kündigungsfrist von sechs oder weniger Wochen aufweisen und damit nicht in der Ausserbilanz zu erfassen sind, mit Eigenmitteln unterlegt werden?**

Ja, solche Geschäfte müssen mit Eigenmitteln unterlegt werden. Anhang 1 der ERV sieht keinen Spielraum vor. Sobald eine Kündigungsfrist für offene Kreditzusagen besteht, liegt grundsätzlich ein Kreditrisiko vor, welches mit Eigenmitteln zu unterlegen ist.

- 45. Sind periodengerechte Abgrenzungen von Zinsen mit Eigenmittel zu unterlegen, und wenn ja, welches Risikogewicht ist anzuwenden?**

Marchzinsen weisen ein Kreditrisiko auf, auch wenn sie noch nicht fällig sind. Sie sind deshalb mit Eigenmitteln zu unterlegen. Sie können dabei nach Anhang 4 Ziff. 6.3 ERV mit 100% gewichtet werden. Ist eine Zuordnung zu einer Gegenpartei möglich, so kann die Position auch dieser Gegenpartei zugeordnet und entsprechend gewichtet werden.

Hingegen sind Marchzinsen nicht in die Risikoverteilung miteinzubeziehen.

- 46. Ein Lombardkredit ist sichergestellt mit einem breit diversifizierten Portfolio an banküblichen und handelbaren Vermögenswerten (mehrheitlich Aktien und Obligationen) sowie einer Cash-Position. Kann für den Cash-Anteil der Substitutionsansatz und für den Residualteil der Pauschalansatz verwendet werden?**

Im Grundsatz kann EIN Lombardkredit in sich nicht teilweise nach dem Pauschalansatz (Risikogewicht 50%) und zum anderen Teil nach dem Substitutionsansatz behandelt werden (s. dazu auch Frage Nr. 8 dieser Liste). Einzige Ausnahme hierzu bilden sofort verrechenbare Cash-Sicherungsanteile. Diese können, sofern keine Währungsinkongruenz vorliegt, zu 0% gewichtet werden, währenddem der durch handelbare, bankübliche Vermögenswerte, Treuhandanlagen und/oder Lebensversicherungspolice besicherte Residualanteil nach dem Pauschalansatz gewichtet werden darf. Diese Vorgehensweise ist jedoch nur wählbar, wenn der Residualteil in sich hinreichend diversifiziert bleibt. Zur Frage der Diversifikation verweisen wir insbesondere auf unsere Ausführungen im Bulletin Nr. 27, Seite 48. Dieser Kommentar ist nach wie vor gültig.

- 47. Ein Lombardkredit ist sichergestellt mit Anteilen eines weder über eine regulierte Börse (Art. 4 Bst. a ERV) noch über einen repräsentativen Markt (Art. 4 Bst. d ERV) handelbaren Effektenfonds. Andererseits erfüllt dieser Effektenfonds aber die Bedingungen nach Rz 123 RS KR.**

**Gilt diese Sicherheit als Sicherheit im Sinne von Art. 60 Abs. 2 ERV?**

**Es gibt keine weiteren Sicherheiten. Der Fonds selbst ist aber in sich diversifiziert. Ist im vorliegenden Fall die Diversifikation im Sinne von Art. 60 Abs. 2 ERV gegeben?**

Es gilt der Grundsatz, wonach Kollektive Kapitalanlagen, welche die Bedingungen von Art. 60 Abs. 2 ERV nicht vollständig erfüllen, dennoch als Sicherheit im Pauschalansatz zulässig sind, sofern die Vermögenswerte, in welche die Kollektive Kapitalanlage investiert, die Bedingungen von Art. 60 Abs. 2 ERV erfüllen, zudem die Bestimmungen von Art. 83 Abs. 4 KAG eingehalten sind und insbesondere

auch der Anleger resp. die Bank jederzeit zur Rückgabe der Anteile zum Nettoinventarwert berechtigt ist.

Hingegen ist das Kriterium der Diversifikation nicht erfüllt und damit der Pauschalansatz nicht zulässig, wenn neben einem Fonds keine weiteren Sicherheiten bestehen, auch wenn dieser Fonds in sich diversifiziert ist.

- 48. Ein Lombardkredit ist sichergestellt mit einem strukturierten Produkt mit Kapitalschutz. Basierend auf unserer internen Risikobeurteilung belehnen wir im Grundsatz solche Produkte (Basis ist der kapitalgeschützte Teil) gleich wie Anleihen mit guter Bonität. Wir stützen uns dabei auf die Beurteilung des Emittentenrisikos ab. Strukturierte Produkte sind in der Liste der anrechenbaren Sicherheiten aber nicht explizit erwähnt (Rz 118ff RS KR). Sind strukturierte Produkte mit Kapitalschutz dennoch als Sicherheiten anerkannt?**

Bei strukturierten Produkten mit Kapitalschutz handelt es sich um Schuldverschreibungen mit einem klar definierten Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit. In diesem Sinne können sie bis zur Höhe des garantierten Rückzahlungsbetrags als Sicherheiten im Sinne von Rz 120 oder Rz 121 anerkannt werden, sofern selbstverständlich die in diesen Randziffern genannten Bedingungen erfüllt sind. Wir wollen in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass im Rahmen der konkreten Vorgehensweise in der Anrechnung solcher Sicherheiten als risikomindernde Instrumente auch Rz 7 sowie Rz 8–12 RS KR von Bedeutung sein können. Handelt es sich bei der Emittentin des strukturierten Produktes mit Kapitalschutz um die kreditgebende Bank selbst, so ist die Behandlung analog einer Kassenobligation möglich.

Keinesfalls als Sicherheiten anerkannt werden die übrigen strukturierten Produkte.

- 49. In Anhang 2 und 3, jeweils Ziff. 6.2., ERV ist festgehalten, dass das Risikogewicht für Kreditrisiken, die in direktem Zusammenhang mit der durch eine zentrale Gegenpartei garantierten Leistungserfüllung börslich oder ausserbörslich gehandelter Kontrakte stehen, 0% beträgt.  
Für welche Produktkategorien hat dieses Risikogewicht Gültigkeit?  
Gibt es einen Anerkennungsprozess für eine zentrale Gegenpartei?  
Kann das Risikogewicht von 0% auch Margin Payments (Cash/Securities) zugeordnet werden?**

Die Verordnung geht nicht auf Produktkategorien ein, sondern auf die Funktion des Clearinghauses. Damit das Risikogewicht von 0% angewandt werden kann, müssen die Bestimmungen in Art. 56 Abs. 2 und 3 ERV erfüllt sein.

Die Überprüfung, ob eine zentrale Gegenpartei die Vorgaben nach Art. 56 Abs. 2 und 3 ERV erfüllt, ist Sache des Instituts. Es gibt keinen Anerkennungsprozess und somit auch keine offizielle Liste von zentralen Gegenparteien.

Das Risikogewicht von 0% kann auch Margin Payments zugeordnet werden. Das Kreditrisiko dieser Komponente unterscheidet sich nicht vom Kreditrisiko, welches positive Wiederbeschaffungswerte (Bewertung offener Kontrakte) aufweisen.

- 50. Eigenmittelausweis / Konsistenztest Nr. 16 für Formulare CRSABIS und CRSACH: Bei Anwendung der zu Frage Nr. 32 gegebenen Antwort kann es beim Ausfüllen dieser Formulare in bestimmten Fällen zu einem Konflikt mit dem für diese Formulare vorgesehenen Konsistenztest Nr. 16 kommen (vgl. Seite 58 bzw. 66 des Spezifikationsdokuments, Version 1.4 vom Juni 2007). Wie ist in diesem Fall vorzugehen?**

Diese Feststellung ist korrekt. Die SNB wird diese Regel deaktivieren bzw. löschen, wodurch das Problem gelöst ist.

- 51. Die erforderlichen Eigenmittel für operationelle Risiken gemäss Basisindikatoransatz oder Standardansatz ergeben sich in Funktion des Multiplikators  $\alpha$  bzw. der Multiplikatoren  $\beta_1, \dots, \beta_8$  und einem bzw. mehreren Ertragsindikatoren für die letzten drei Jahre. Diese drei vorangegangenen Jahre entsprechen den drei unmittelbar dem Stichtag der letzten PUBLIZIERTEN Erfolgsrechnung vorangegangenen Einjahresperioden (für ein Beispiel vgl. Rz 4 RS OpR).**

**Ist es richtig, dass sich die 3 Jahre grundsätzlich bei vierteljährlicher Publikation aus 12 publizierten Quartalsabschlüssen und bei halbjährlicher Publikation aus 6 publizierten Halbjahresabschlüssen zusammensetzen müssen? Darf eine Bank anstatt dessen aus Effizienz- und Wesentlichkeitsüberlegungen mit den Ertragsindikatoren gemäss den letzten 3 publizierten geprüften Jahresrechnungen rechnen, ohne die Jahresrechnungen in publizierte Halb- bzw. Quartalsabschlüsse zu zerlegen?**

Falls publizierte Quartals- oder Halbjahresrechnungen vorliegen, bestimmen die entsprechenden Publikationsdaten auch die relevante Dreijahresperiode. Auf Grund der angestrebten Zeitnähe ist eine Verwendung von Jahresabschlüssen bei Vorliegen aktuellerer publizierter Daten nicht zulässig.

- 52. In Rz 66 des per 31.12.2007 aufgehobenen EBK-RS 03/2 Kreditderivate war geregelt, dass der Sicherungsnehmer bei Absicherung einer Bankenbuchposition mittels Kreditderivat kein Kreditäquivalent für das Kreditderivat unterlegen muss, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Als Kreditderivate wurden hierbei TRS, CDS und FDS betrachtet, so auch im Weiteren. In diesem Kontext ein Kreditäquivalent von null anzuwenden, entspricht auch den Basler Mindeststandards (vgl. Annex 4, §7): "Under all of the three methods identified in this Annex, when a bank purchases credit derivative protection against a banking book exposure, or against a counterparty credit risk exposure, it will determine its capital requirement for the hedged exposure subject to the criteria and general rules for the recognition of credit derivatives, i.e. substitution or double default rules as appropriate. Where these rules apply, the exposure amount or EAD for counterparty credit risk from such instruments is zero."**

**Kann, im Sinne von Rz 66, unter Basel II weiterhin auf die Unterlegung des Kreditäquivalents eines Kreditderivats verzichtet werden?**

Sind die abgesicherte Forderung wie auch das Kreditderivat Bankenbuchpositionen, so kann die Absicherungswirkung des Kreditderivats im Kontext der Eigenmittelunterlegung der Kreditrisiken via den Substitutionsansatz geltend gemacht werden, sofern alle einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. RS KR Rz 202ff., s. insbesondere auch Rz 232–246). Im Rahmen des Substitutionsansatzes wird die Risikogewichtung der Forderung durch die Risikogewichtung des Kreditderivats bzw. durch diejenige des Sicherungsgebers ersetzt. Eine zusätzliche Unterlegung des Kreditäquivalents des Kreditderivats bzw. des Gegenparteiisikos gegenüber dem Sicherungsgeber muss in diesem Kontext jedoch nicht vorgenommen werden. Für die Behandlung im Rahmen der Risikoverteilung wird auf das RS RV verwiesen.

- 53. Seit 1994 ist in der Bankenverordnung (BankV) geregelt, dass das Mindestkapital einer Bank CHF 10 Millionen betragen muss (Art. 4 Abs. 1 BankV). Absatz 1 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 12. Dezember 1994 sah allerdings vor, dass vor diesem Zeitpunkt bestehende Banken nicht von dieser Untergrenze betroffen waren und ihre Tätigkeiten weiter fortsetzen durften, unter der Bedingung, dass ihre Eigenmittel nicht geringer werden, als sie per 31.12.1994 waren. Die aktuelle BankV und die Eigenmittelverordnung (ERV) regeln diesen Sachverhalt jedoch nicht mehr.**

**Können die betroffenen Banken immer noch von dieser in der früheren BankV vorgesehenen Regelung profitieren und ihre Tätigkeiten fortsetzen, obschon ihr Kapital heute immer noch unter CHF 10 Millionen liegt?**

Um die Rechtsunsicherheit dieses Sachverhalts zu beenden sowie nach Prüfung der prudentiell relevanten Fragen, hat die FINMA gestützt auf Art. 4 Abs. 3 Bankengesetz (BankG) entschieden, zu Gunsten der betroffenen Institute eine Erleichterung von Art. 4 Abs. 1 Bankenverordnung (BankV) zuzulassen. Somit dürfen Banken, deren Mindest- oder Kernkapital per 31. Dezember 2008 nicht den in Artikel 4 Absatz 1 BankV genannten Betrag erreicht, ihre Tätigkeit fortsetzen. Ihre anrechenbaren Eigenmittel dürfen jedoch nicht geringer werden, als sie laut Eigenmittelausweis per 31. Dezember 2008 waren.

Bis zum Zeitpunkt der formell zugesprochenen Erleichterungen konnten die betroffenen Banken weiterhin diese Regelung, welche ihnen gemäss den einstigen Schlussbestimmungen der BankV von 1994 zugestanden wurde, anwenden und ihre Tätigkeiten zu den einstigen Bedingungen weiterführen.

**An wen kann ich mich bei zusätzlichen Fragen wenden?**

Betreffend FAQ Basel II: Manuel Moreno ([manuel.moreno@finma.ch](mailto:manuel.moreno@finma.ch) / Tel. 031 327 93 23).

Für weitere Fragen zur Eigenmittelunterlegung und Risikoverteilung werden die beaufsichtigten Institute und deren Prüfgesellschaften gebeten, sich direkt an ihre FINMA-Kontaktpersonen zu wenden.